

Leistungsgrenze für den Einsatz des Einspeisemanagement bei PV- Anlagen

Inhaltsverzeichnis

Einführung in die Problemstellung	2
Positionierung der NEW Netz	2
Begründung dieser Rechtsauffassung	3
Literaturverzeichnis.....	5

Einführung in die Problemstellung

Das EEG 2009 sieht ein Einspeisemanagement für Erzeugungsanlagen mit einer Leistung größer 100kW vor. Ziel dieser gesetzlichen Vorgabe ist es, die dezentralen Einspeiser an der Systemstabilität der Übertragungs- und Verteilnetze zu beteiligen. Diese Forderung nach einem Einspeisemanagement hat unmittelbar zwei Konsequenzen. Zum einen kommt die registrierende Messung jetzt schon bei $P > 100\text{kW}$ zum Einsatz und nicht erst wie im EEG 2000 und 2004 ab 500kW und zum Anderen sind technische Einrichtungen zum fernwirktechnischen Abrufen der Systemdienstleistungen vom Anlagenplaner vorzusehen.

Aus aktuellem Anlass wird in Bezug auf die Photovoltaikanlagen diese Grenze noch einmal hinterfragt. Unklar scheint, ob es sich bei diesen 100kW um die Wechselrichterleistung der Anlage oder die Gesamtmodulleistung in „kWp“ handelt.

Positionierung der NEW Netz

Bei Photovoltaikanlagen werden stets zwei Leistungen angegeben. Es handelt sich zum einen um die Gesamtwechselrichterleistung [kW] und im anderen Fall um die Gesamtmodulleistung [kWp]. Während die Wechselrichterleistung bei netztechnischen Betrachtungen, d.h. bei technischen Bemessungsfragen eine Rolle spielt, ist die Modulleistung grundsätzlich vergütungsrelevant und dient der Abgrenzung in Vergütungskategorien.

Bei der Beurteilung der Frage ob die jeweilige anzuschließende Photovoltaikanlage nach dem EEG 2009 verpflichtet ist Einrichtungen zur Systemdienstleistung für ein mögliches Einspeisemanagement vorzusehen, ist die Gesamtmodulleistung in kWp zu Grunde zu legen!

Konkret bedeutet dies, dass eine Photovoltaikanlage, mit einer installierten Gesamtmodulleistung von $P > 100\text{kWp}$, Einrichtungen zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung und zur Abrufung der jeweiligen Ist- Einspeisung, auf die der Netzbetreiber zugreifen darf, vorsehen muss.

Begründung dieser Rechtsauffassung

Zum besseren Verständnis und als Hilfsmittel in Gesprächen soll die nachstehende Begründung dienen.

Der § 6 des EEG 2009 regelt, dass Anlagenbetreiberinnen und –betreiber verpflichtet sind, „**Anlagen, deren Leistung** 100kW übersteigt, mit einer technischen oder betrieblichen Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung und zur Abrufung der jeweiligen Ist- Einspeisung auszustatten, ... “.

Zur Abgrenzung, welche der beiden Leistungen (Gesamtwechselrichterleistung oder Gesamtmodulleistung) das Kriterium von $P > 100\text{kW}$ für den Einsatz des Einspeisemanagements erfüllen muss, dient die Definition des Anlagenbegriffs, da sowohl im § 6 als auch im § 11 auf die **Anlage abgestellt** wird.

Danach ist gemäß § 3 Nr. 1 eine „**Anlage** jede Einrichtung zur **Erzeugung** von Strom aus Erneuerbaren Energien oder Grubengas. Als Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien oder Grubengas gelten auch solche Einrichtungen, die zwischengespeicherte Energie, die ausschließlich aus Erneuerbaren Energien oder Grubengas stammt, aufnehmen und in elektrische Energie umwandeln.“

Bei dieser Definition spricht man vom sog. „weiten“ Anlagenbegriff, der Speicher und Generatoren mit einschließt.

Der **Generator** ist gemäß § 3 Nr. 4 „jede technische Einrichtung, die mechanische, chemische, thermische oder elektromagnetische Energie **direkt** in elektrische Energie umwandelt“ (auch PV-Module, Brennstoffzellen).

Neben Anlagenbestandteilen, zu denen u.a. auch der Generator gehört, gibt es noch sog. **Infrastruktureinrichtungen**, die im EEG 2009 und den EEG Gesetzen der Vorjahre nicht definiert sind. Diese Infrastruktureinrichtungen sind als solche durch die Clearingstelle und gerichtliche Klärungen der vergangenen Jahre festgelegt.

Zur leichteren Unterscheidung zwischen Anlagenbestandteilen und Infrastruktureinrichtungen kann nachfolgende Auflistung exemplarisch zugrunde gelegt werden (keine reine PV-Betrachtung):

Beispiele für Anlagenbestandteile sind	Beispiele für Infrastruktureinrichtungen , die <u>keine</u> Anlagenbestandteile sind
Brennstoffaufbereitung und -zufuhr	Wechselrichter
Unterirdische geothermische Betriebseinrichtungen	Netzanschlussleitungen und Stromabführungen in gemeinsamer Leitung
Staumauer einer Wasserkraftanlage	Transformatoren
Turm einer Windenergieanlage	Hilfseinrichtungen, z.B. Fahrzeuge, Schubkarren, Werkzeuge, Gerätschaften zur Aufarbeitung des Brennstoffs, wie Häcksler u.ä.
Generatorantrieb (Motor, Turbine, Rotor)	Gebäude und bauliche Anlagen, die zum Betrieb einer Biomasseanlage nicht unmittelbar erforderlich sind, z.B. Tierställe, Scheunen, Geräteschuppen, Verwaltungseinrichtungen
Generator	Verbindungswege
	Flächen zum Anbau von pflanzlichen Einsatzstoffen (z.B. Äcker, Grünflächen)

In den §§ 6 und 11 wird wie bereits erwähnt auf den Begriff der im EEG definierten Anlage abgestellt. Diese umfasst in seiner erweiterten Auslegung eine Vielzahl von Bestandteilen von der Aufbereitung bis einschließlich der direkten Stromerzeugung im Generator. Der Generator als Bestandteil der Anlage im Sinne der §§ 6 und 11 ist das einzelne PV-Modul bzw. die Gesamtheit der Module. Die Leistung der Module bemisst sich in der physikalischen Einheit „kWp“. Hieraus leitet sich nach der Rechtsauffassung der NEW Netz im Rückschluss ab, dass die Frage, ab wann Einrichtungen für Systemdienstleistungen anlagenseitig zu berücksichtigen sind, auf die Gesamtmodulleistung in „kWp“ zu beziehen sind.

Für Photovoltaikanlagen gilt demnach, dass ab einer Gesamtmodulleistung von $P > 100\text{kWp}$ Einrichtungen für Systemdienstleistungen anlagenseitig durch den Betreiber vorzusehen sind.

Die NEW Netz befindet sich mit dieser Positionierung in Übereinstimmung mit der zu Zeit herrschenden Rechtsauffassung der Branche.

Literaturverzeichnis

- Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG), Stand 25. Oktober 2008
- Begründung zu dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG)
- Das EEG 2009 – Umsetzung in der Praxis, März 2009 Leipzig